

Reiserücktrittsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Produktinformationsblatt)



Unternehmen:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Registergericht München – HRB 254820

Produkt:

Reiserücktrittsversicherung/Jahresschutz
VB EA RR JS 2023

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Prämienübersicht). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Reiserücktrittsversicherung umfasst folgende Leistungsbausteine: Reiserücktritts-Schutz und Reiseabbruch-Schutz. Weiterhin leisten wir bei einem Terroranschlag und bei Verspätung eines Transportmittels. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen. Mit dieser Versicherung sorgen wir dafür, dass Ihnen der finanzielle Schaden durch Nichtantritt, Abbruch der Reise oder verspäteter Antritt ersetzt wird bzw. Ihnen im Schadensfall geholfen wird.



Was ist versichert?

- ✓ Sie treten Ihre Reise insbesondere aufgrund folgender Ereignisse nicht an oder beenden diese nicht planmäßig:
- ✓ Tod, Unfallverletzung, Erkrankung
- ✓ Schwangerschaft
- ✓ Terroranschlag höchstens 14 Tage vor Reisebeginn oder während der Reise im Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft
- ✓ erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer oder andere Naturgewalten
- ✓ Verlust Ihres Arbeitsplatzes aufgrund betriebsbedingter Kündigung
- ✓ Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber
- ✓ Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer epidemischen oder pandemischen Infektion
- ✓ Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer epidemischen oder pandemischen Infektion
- ✓ Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Ihr Verkehrsmittel oder Ihr Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspätet
- ✓ zudem helfen wir bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten in Krisensituationen.

Was wird ersetzt?

Wir übernehmen insbesondere Kosten:

- ✓ Insbesondere die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise
- ✓ insbesondere die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise bei Abbruch der Reise
- ✓ Mehrkosten bei Verspätung oder Umbuchung der Reise.



Was ist nicht versichert?

Schadensfälle, insbesondere wenn:

- ✗ Ihnen das versicherte Ereignis bei Buchung bekannt oder für Sie vorhersehbar war
- ✗ eine chronische Erkrankung oder Unfallverletzung vorliegt, die in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt wurde. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen oder wenn Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.
- ✗ Die Reiseunfähigkeit auf einer psychischen Erkrankung beruht, sofern nicht ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt hat oder im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- ✗ Die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück ist
- ✗ das Auswärtige Amt wegen kämpferischen Auseinandersetzungen vor Reisen in das Urlaubsland bzw. die Gegend der gebuchten Unterkunft gewarnt hatte.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt. Zum Beispiel:

- ! Versicherungsschutz beim Reiseabbruch-Schutz besteht je versicherte Reise für maximal 60 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 60 Tage der Reise
- ! wenn Sie eine Selbstbeteiligung in der Reiserücktrittsversicherung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.
- ! Bei der Reiserücktrittsversicherung leisten wir bis max. 20.000 €.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für alle privat und beruflich veranlassten Reisen weltweit. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben. Der Versicherungsschutz gilt nicht in bestimmten sanktionierten Ländern.
- ✓ Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Prämie müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen vor und im Schadensfall mitwirken, insbesondere den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden, uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.



Wann und wie zahle ich?

Die Erstprämie müssen Sie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen. Die Folgeprämie müssen Sie zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt ausschließlich über das Lastschriftverfahren. Sie müssen für eine ausreichende Deckung sorgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Den Beginn Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Die Versicherung läuft ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Versicherungsvertrag. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr. Versicherungsschutz beim Reiserücktritts-Schutz besteht, wenn zwischen dem Abschluss der Versicherung und dem Reisebeginn mehr als 30 Tage liegen. Oder wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.

Beim Reiseabbruch-Schutz haben Sie Versicherungsschutz ab Antritt der Reise für die ersten 60 Tage Ihrer Reise. Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist, dass Sie die Erstprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag bis zu einem Monat und wir können ihn bis zu drei Monaten vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in bestimmten Fällen vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Versicherungsfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz (VB EA RR JS 2023)



Die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Versicherungsschutz vor und während der Reise.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes und allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag.

Die Reiserücktrittsversicherung umfasst folgende Leistungsbausteine:

- Reiserücktritts-Schutz
- Reiseabbruch-Schutz

Weiterhin leisten wir bei einem Terroranschlag und bei Verspätung eines Transportmittels. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

24h-Notfallnummer:
+49 (0)89 55987 224

Schadensmeldung:
Sie können Ihre Schadensmeldung unkompliziert online einreichen:
<https://schadensmeldung.europ-assistance.de>
oder auch per Post an die unten genannte Postanschrift.

Fragen zum Versicherungsfall:
Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 305
E-Mail: reise@europ-assistance.de

Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:
Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 555
E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald

Stornoberatung
Sie sind unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können? Zum Beispiel weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Wir unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie die Reise sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollen. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten.
Wir benötigen für die Prüfung Ihres Anliegens Informationen zu Ihrer gebuchten Reise und den Grund für eine mögliche Stornierung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.europ-assistance.de/schaden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Hilfe in jedem Fall - weltweit und rund um die Uhr

Mit Ihrer Reiserücktrittsversicherung sind wir stets an Ihrer Seite - und das sowohl vor als auch während der Reise.

Auf Ihrer Reise passiert etwas Unvorhergesehenes? Ihr Flug fällt aus oder Sie benötigen Hilfe bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, weil Sie bestohlen wurden?

Ob im Notfall oder für Reiseinformationen, wir kümmern uns um Ihr Anliegen. Jederzeit. 24 Stunden am Tag. 365 Tage im Jahr. Kontaktieren Sie uns gerne.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„Wir“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen.

„Sie“ - sind Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen.

Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig versicherte Person. Haben Sie andere Personen (mit-)versichert, sind diese ebenfalls mit der Ansprache „Sie“ gemeint.

Sofern sich eine Klausel nur auf den Versicherungsnehmer bezieht, schreiben wir: „Sie als Versicherungsnehmer“.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form.

1. Was ist versichert?

Versichert sind alle privat und beruflich veranlassten Reisen weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer 5.7, sanktionierte Länder). Voraussetzung ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Beim Reiserücktritts-Schutz übernehmen wir die Kosten, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen müssen.

Sie haben Versicherungsschutz ab dem Tag des von Ihnen gewählten Versicherungsbegins bis zum Antritt der jeweiligen Reise. Unabhängig von der Reisedauer. Der Antritt der Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Sie sind versichert, wenn zwischen dem Abschluss der Versicherung und dem Reisebeginn mehr als 30 Tage liegen. Oder wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Beim Reiseabbruch-Schutz übernehmen wir die Kosten und entgangene Reiseleistungen, wenn Sie eine Reise abrechnen oder unterbrechen müssen.

Sie haben Versicherungsschutz für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn. Dies gilt auch, wenn die Reise länger dauert. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden und Sie die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Zusätzliche Leistungen erhalten Sie im Fall eines Terroranschlags. Bei Verspätung eines Transportmittels leisten wir ebenfalls. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen.

Die Reiserücktrittsversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

2. Wer ist versichert?

2.1 Versichert sind die uns von Ihnen benannten Personen. Sie als Versicherungsnehmer und alle versicherten Personen müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Alle versicherten Per-

sonen haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie allein reisen.

2.2 Sie können folgende Tarife abschließen:

2.2.1 Im Tarif „Einzelperson“ ist eine Person versichert. Diesen Tarif können Sie mit einer maximalen Versicherungssumme von bis zu 15.000 € abschließen.

2.2.2 Im Tarif „Paar“ sind zwei Personen versichert. Diesen Tarif können Sie mit einer maximalen Versicherungssumme von bis zu 20.000 € für alle reisenden Personen zusammen abschließen. Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

2.2.3 Im Tarif „Familie“ ist eine oder sind zwei erwachsene Person(en) versichert. Diesen Tarif können Sie mit einer maximalen Versicherungssumme von bis zu 20.000 € für alle reisenden Personen zusammen abschließen. Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Zusätzlich können bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert werden:

2.2.3.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) und Personen unter 28 Jahren. Für diese endet der Versicherungsschutz am Tag des 28. Geburtstages. Kommen leibliche Kinder erst nach Versicherungsabschluss hinzu, sind sie auch ohne Meldung mitversichert. Dies gilt, solange die Höchstgrenze von sieben zusätzlichen Personen unter 28 Jahren nicht überschritten wird.

2.2.3.2 Eigene Kinder ohne Altersbegrenzung, solange sie sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden. Und bei den Eltern oder einem Elternteil mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Der Versicherungsschutz für die sich noch im Studium bzw. in der Ausbildung befindenden Kinder über 28 Jahre endet automatisch mit dessen bzw. deren Beendigung/Abbruch.

2.2.3.3 Personen mit einer anerkannten Behinderung können ohne Altersgrenze im Tarif „Familie“ mitversichert werden.

2.2.4 Im Tarif „Paar“ und im Tarif „Familie“ können Sie die versicherten Personen ändern.

2.2.5 In allen Tarifen gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro Reise.

2.3 Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Angaben ändern.

3. Wann liegt der Versicherungsfall vor?

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant durchführen, weil eine Risikoperson (Ziffer 3.1) von einem versicherten Ereignis (Ziffer 3.2) betroffen ist.

3.1 Risikopersonen

3.1.1 Sie selbst

3.1.2 die mitversicherten Personen im Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“

3.1.3 Ihre Angehörigen. Oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Lebensgefährten.

Diese sind:

- Kinder
- Adoptivkinder
- Pflegekinder
- Stiefkinder
- Enkelkinder
- Eltern
- Adoptiveltern

- Pflegeeltern
- Stiefeltern
- Großeltern
- Schwiegereltern
- Geschwister
- Adoptivgeschwister
- Pflegegeschwister
- Stiefgeschwister
- Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
- Schwägerinnen und Schwäger
- Tanten und Onkel
- Nichten und Neffen
- Cousinen und Cousins
- angeheiratete Großeltern
- angeheiratete Enkelkinder

3.1.4 Pflege- und Betreuungspersonen

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.

3.1.5 Mitreisende

Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Oder deren Angehörige.

Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Tarif „Familie“.

3.2 versicherte Ereignisse

3.2.1 medizinische Ereignisse

- 3.2.1.1 Tod
- 3.2.1.2 Unfallverletzung
- 3.2.1.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- 3.2.1.4 Schwangerschaft
- 3.2.1.5 Komplikationen in der Schwangerschaft
- 3.2.1.6 Unverträglichkeit von Impfungen
- 3.2.1.7 Termin für eine Transplantation
- 3.2.1.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- 3.2.1.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- 3.2.1.10 unerwarteter Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers

3.2.2 weitere Ereignisse

- 3.2.2.1 Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer oder andere Naturgewalten.
Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens erfordert.
- 3.2.2.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung. Wenn Sie trotzdem reisen möchten: Anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären. Die geleistete Anzahlung ziehen wir ab.
- 3.2.2.3 Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.2.2.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich

zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.

- 3.2.2.5 Einberufung zu einer Wehrübung
- 3.2.2.6 gerichtliche Ladung
- 3.2.2.7 Stellen eines Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 3.2.2.8 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet. Oder bis zu 14 Tage danach.
- 3.2.2.9 im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels.
- 3.2.2.10 Erkrankung, Unfallverletzung, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.
- 3.2.2.11 unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres
- 3.2.2.12 Ihnen oder einer mitreisenden Person wird das Boarding oder die Einreise wegen des Verdachts einer epidemischen oder pandemischen Infektion (z.B. COVID-19) persönlich verweigert.
Bei einer Epidemie breitet sich eine Krankheit schnell regional aus. Sie führt zu einer überdurchschnittlich großen Zahl von Erkrankten. Die Epidemie muss von einer Gesundheitsbehörde festgestellt werden. Eine Pandemie ist eine Epidemie, die sich über Ländergrenzen hinaus oder gar global ausbreitet. Die Pandemie muss von der Weltgesundheitsorganisation festgestellt werden.
- 3.2.2.13 Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer epidemischen oder pandemischen Infektion (z.B. COVID-19). Die Quarantäne muss von einer öffentlichen Behörde individuell angeordnet werden und für Sie verpflichtend sein.

3.2.3 Terroranschlag

In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag maximal 14 Tage vor Reisebeginn oder spätestens 60 Tage nach Reisebeginn ereignet.

3.2.4 Verspätung oder Annullierung

Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Oder eines Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen. Wir leisten auch im Falle einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug. Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn, aber nicht Taxi.

4. Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Bei Eintritt des Versicherungsfalles erbringen wir unsere Leistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Ziffer 2.2). Ist die Reise teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, verzichten wir auf unser Recht, die Leistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch, wenn der Schaden geringer ist als die vereinbarte Versicherungssumme. Die Leistung ist jedoch stets auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

4.1 Leistungen im Falle des Reiserücktritts (Reiserücktritts-Schutz)

Müssen Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (Ziffer 3.2) stornieren, verspätet antreten oder umbuchen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:

4.1.1 Müssen Sie Ihre Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.

Bei der Entscheidung, ob Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollten, unterstützt Sie unsere Stornoberatung. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten, wenn Sie (z.B. krankheitsbedingt) doch nicht reisen können.

Stornieren Sie Ihre Reise entgegen unserer Empfehlung nicht, tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

Können Sie die Reise entgegen der Empfehlung der Stornoberatung doch nicht antreten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Wir benötigen die entsprechenden Nachweise zum Schadensfall.

4.1.2 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für aufgrund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

4.1.3 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

4.1.4 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht. Dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer. Oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

4.1.5 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten.

Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir übernehmen die anteiligen Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Person. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

4.1.6 Wir übernehmen die Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.

4.2 Leistungen im Falle des Reiseabbruchs (Reiseabbruch-Schutz)

Auf Ihrer Reise passiert Unvorhergesehenes? Ein Notfall tritt ein? Und Sie sind unsicher, was nun am besten zu tun ist? Kontaktieren Sie uns gerne, wir unterstützen Sie beim weiteren Vorgehen.

Müssen Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses abbrechen oder unterbrechen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:

4.2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir Ihnen Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte (spätestens ab dem 9. Reisetag) gilt: wir übernehmen die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.

4.2.2 Sie nutzen mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus. Eine dieser Personen muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen. Wir erstatten ihre anteiligen Mietkosten ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs.

4.2.3 Unterbrechen Sie die Reise, übernehmen wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise. Wir übernehmen zusätzlich die Transportkosten wegen der Unterbrechung der Reise bis maximal 1.000 € für alle versicherten Personen.

Bei einer Reise mit einer Gruppe erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten vom Ort der Unterbrechung zu Ihrer Reisegruppe. Gleiches gilt für die Nachreise zur Reisegruppe bei einer unterbrochenen Kreuzfahrt.

4.2.4 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.

4.2.5 Sie können aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung (auch epidemische oder pandemische Infektionen, z.B. COVID-19) oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten.

Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte mitreisende Person stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben. Dann erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

4.2.6 Können Sie aufgrund einer persönlich angeordneten Quarantäne die Rückreise nicht antreten, gilt: wir erstatten die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis 1.000 € pro Person. Nicht versichert sind die Unterkunftskosten im Krankenhaus.

4.2.7 Müssen Sie wegen eines Feuers oder anderer Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

4.2.8 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

4.3 Zusatzleistungen im Fall eines Terroranschlags (Terror-Schutz)

Damit wir Sie auch in der Extremsituation eines Terroranschlags während Ihrer Reise bestmöglich unterstützen können, melden Sie sich bitte bei uns. Unsere Experten für Sicherheit stehen Ihnen telefonisch zur Seite:

- Beratung zum richtigen Verhalten und zu geeigneten Erstmaßnahmen
- Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden in Deutschland
- Veranlassung des Informationsaustausches zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort. Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland ist nicht gewährleistet.
- auf Wunsch Information Ihrer Angehörigen und Ihnen nahestehender Personen
- wenn möglich und gewünscht Vermittlung lokaler Dienstleister für die Sicherheit vor Ort.

Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

4.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung (Verspätungs-Schutz)

4.4.1 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges auf der Hin- oder Rückreise erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt 1.500 €. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Unsere Erstattung richtet sich dabei nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt 150 €. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.

4.4.2 Bei einer Verspätung oder Annullierung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

4.5 Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen

Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen bieten wir Ihnen bereits bei Ihrer Reisevorbereitung. Und unterwegs.

Kontaktieren Sie uns gerne, Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Dies gilt für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn.

Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen:

4.5.1 Informationsleistungen

Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

4.5.2 Änderung Reiseablauf

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.

Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

4.5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu 1.500 € zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

4.5.4 Drohende Haft:

Werden Sie auf Ihrer Reise mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- Bis zu 2.500 € für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
- Bis zu 12.500 € für eine Strafkautions.

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

4.5.5 Beratung zur Sicherheit und bei psychischer Krise:

- Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie auf Ihrer Reise Opfer einer schweren Straftat (z.B. eines Überfalls) werden. Oder dies befürchten.
- Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizini-

sches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu 25 € der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

5. Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Ziffer 3.2 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern.

Es gelten zudem folgende Einschränkungen und Ausschlüsse:

5.1 Allgemeine Einschränkungen:

5.1.1 Sie haben keinen Reiserücktritts-Schutz, wenn Ihnen das Ereignis zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt war. Oder vorhersehbar war.

Sie haben keinen Reiseabbruch-Schutz, wenn Ihnen das Ereignis bei Reiseantritt bekannt war. Dies gilt vorbehaltlich Ziffer 5.2 nicht für Erkrankungen und Unfallverletzungen.

5.1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

5.2 Einschränkungen für medizinische Ereignisse

5.2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor der Buchung der Reise oder dem Abschluss der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet der bestehenden Erkrankung ohne gesundheitliches Risiko antreten können.

5.2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen sind.

Wir erkennen sie weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

5.2.3 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.

5.3 Einschränkungen für weitere Ereignisse

5.3.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen

- für ein geografisches Gebiet (z.B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
- für ein Transportmittel (z.B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
- für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.

5.3.2 Wenn Sie sich im Zielgebiet in Quarantäne begeben müssen, leisten wir nicht für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen.

5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden in Folge von

5.4.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung

5.4.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes

5.4.3 behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)

5.4.4 Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen). Dies gilt

- nicht für Terroranschläge nach Ziffer 3.2.3
- im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Oder wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
- im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.

5.5 Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in Ziffer 6.2.

5.6 Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

5.7 Internationale Sanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden. In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz:

Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Venezuela, Belarus, Russische Föderation, Afghanistan und Burma (Myanmar).

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können:

www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen

6. Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- 6.1 Wir zahlen pro Reise nicht mehr als die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.
- 6.2 Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren sie um 20%. Mindestens aber um 25 € pro Person.
- 6.3 Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über 100 € pro Person betragen
- 6.4 Kosten für Visa oder Impfungen, die über 100 € pro Person betragen
- 6.5 Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reise-Stornierung
- 6.6 Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
- 6.7 Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
- 6.8 Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden
- 6.9 Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise erstatten würden.

7. Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

7.1 Allgemeine Obliegenheiten

Sie müssen

- 7.1.1 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden.
- 7.1.2 uns vollständig Auskunft zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erteilen.
- 7.1.3 verauslagte Kosten nachweisen.
- 7.1.4 auf Verlangen Originalbelege einreichen.
- 7.1.5 eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen.
Soweit für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich: die zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Dies gilt insbesondere für die behandelnden Ärzte. Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme des Arztes.
- 7.1.6 uns auf Verlangen einen Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise zukommen lassen.
- 7.1.7 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.

7.2 Obliegenheiten im Schadensfall

- 7.2.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, das dem Reiseantritt entgegensteht, müssen Sie die Reise unverzüglich umbuchen bzw. stornieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Stornoberatung (Ziffer 4.1.1).

7.2.2 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.

7.2.3 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

7.2.3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise

7.2.3.2 bei medizinischen Ereignissen (Ziffer 3.2.1)

- eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose
- bei psychischer Erkrankung: ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
- im Falle einer epidemischen oder pandemischen Infektion (z.B. COVID-19): eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen)

7.2.3.3 bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.

7.2.3.4 bei Tod: die Sterbeurkunde

7.2.3.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers

7.2.3.6 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages

7.2.3.7 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität

7.2.3.8 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.

7.2.3.9 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer

7.2.3.10 bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer epidemischen oder pandemischen Infektion (z.B. COVID-19): eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen) oder eine Bestätigung eines berechtigten Dritten (z.B. Airline) über die Weigerung der Mitnahme

7.2.3.11 bei Anordnung einer persönlichen Quarantäne: eine Bestätigung der Behörde über den Grund und die Dauer der angeordneten Quarantäne

7.2.3.12 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)

7.2.4 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

7.2.4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung

7.2.4.2 auf Verlangen Nachweise über die Zahlung

7.2.4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise

7.2.4.4 Stornokosten-Rechnung

7.2.4.5 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts. Im Falle einer nicht vollständigen Stornierung: einen Nachweis über die Anzahl der Personen, welche die Ferienwohnung oder das Ferienhaus genutzt haben.

7.2.4.6 im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche

Weitervermietung des Fahrzeuges

7.2.4.7 Telefonrechnung

7.2.5 Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:

7.2.5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.

7.2.5.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

8. Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

8.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir Ihre Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.2 Handeln Sie vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.

8.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn:

- Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles hat.
- Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.

8.4 Wir leisten, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

9. Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

9.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir dann innerhalb von zwei Wochen per SEPA-Überweisung.

9.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung bezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.

10. Wann verjähren Ihre Ansprüche?

10.1 Melden Sie uns Ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren. Danach sind die Ansprüche verjährt und wir leisten nicht mehr.

10.2 Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war. Oder bekannt sein musste.

10.3 Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, gilt: die Verjährung ist gehemmt. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

11. Wer zahlt, wenn Sie mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen haben?

11.1 Melden Sie uns einen Schadensfall, gehen wir immer in Vorleistung.

11.2 Erst nach Abschluss der Regulierung klären wir, ob sich andere Versicherer an den Kosten beteiligen (Regress).

11.3 Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

12. Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag? Wann können Sie oder wir kündigen?

12.1 Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr (Versicherungsjahr).

12.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.

12.3 Sie und wir können den Vertrag kündigen.

12.3.1 Sie haben eine Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres.

12.3.2 Wir haben eine Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

12.3.3 Die Kündigung muss Ihnen / uns in Textform zugegangen sein.

12.4 Nach einem Schadensfall können Sie und wir außerordentlich kündigen.

12.4.1 Dies gilt für einen Monat nach Abschluss der Entscheidung über die Entschädigung.

12.4.2 Es gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben.

12.4.3 Sie können mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

12.4.4 Wir haben eine Frist von einem Monat. Kündigen wir und haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, ist diese versichert.

12.4.5 Die Kündigung muss Ihnen / uns in Textform zugegangen sein.

12.5 Der Versicherungsvertrag endet bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland.

13. Wie können Sie die Prämie bezahlen?

13.1 Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

13.2 Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von ihr befugt sein. Die nachstehenden Regelungen zur Prämienzahlung gelten dann entsprechend.

13.3 Eine Änderung der Bankverbindung teilen Sie uns bitte mit.

14. Wann müssen Sie die Prämie zahlen?

14.1 Erstprämie

Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

14.2 Folgeprämie

Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Dies gilt auch für eine höhere Prämie nach einer Änderung der versicherten Personen. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats, in dem das neue Versicherungsjahr beginnt.

15. Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

15.1 Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn die Lastschrift zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich ist.

15.2 Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Lastschrift widersprechen.

15.3 Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

15.4 Scheitert die Lastschrift ohne Ihr Verschulden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Wir setzen darin eine Frist, um eine neue Lastschrift zu ermöglichen. Ist die Lastschrift nach dieser Frist erfolgreich, haben Sie rechtzeitig gezahlt.

16. Was passiert, wenn Sie die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

Zahlen Sie die Erstprämie für Ihren Versicherungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Im Schadensfall müssen wir dann nicht leisten. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie insbesondere, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.

Wir leisten dennoch, wenn wir Sie nicht in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die oben genannten Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen haben.

17. Was passiert, wenn Sie die Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig

bezahlen?

- 17.1 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Hierbei werden wir die rückständigen Beträge der Prämien, Zinsen und Kosten einzeln auflisten. Zudem werden wir die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 17.2 Tritt der Versicherungsfall nach vorstehendem Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt des Fristablaufs mit der Zahlung der Prämie, der Zinsen oder der Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 17.3 Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

18. Warum kann sich Ihre Prämie verändern?

- 18.1 Sie selbst oder eine versicherte Person erreichen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine andere Altersstufe. Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien entnehmen Sie bitte der „Prämienübersicht Reiserücktrittsversicherung“. Diese erhalten Sie bei Vertragsabschluss mit Ihren Versicherungsunterlagen.
- 18.1.1 Die Prämie erhöht sich ab dem nächsten Versicherungsjahr.
- 18.1.2 Wir informieren Sie über die dann geltende Prämie durch Zusendung eines neuen Versicherungsscheins.
- 18.1.3 Sie können bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung gilt rückwirkend für das neue Versicherungsjahr.
- 18.2 Sie melden eine neue versicherte Person einer höheren Altersstufe im Tarif „Paar“ oder im Tarif „Familie“. Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien entnehmen Sie bitte der „Prämienübersicht Reiserücktrittsversicherung“. Diese erhalten Sie bei Vertragsabschluss mit Ihren Versicherungsunterlagen.
- Die Prämie ändert sich zum Tag der Umstellung des Versicherungsvertrages. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Änderung eine versicherte Person die betreffende Altersstufe erreicht hatte.
- 18.3 Die Versicherungssteuer verändert sich.
- Wir teilen Ihnen die geänderte Versicherungssteuer sowie die neue Gesamtpremie mit. Aus dieser Änderung haben Sie kein Kündigungsrecht.
- 18.4 Wir führen eine Prämienanpassung durch.
- Die Prämien sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Prämien, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb regelmäßig anhand objektiver Kriterien, ob die Prämie anzupassen ist. Das kann dazu führen, dass die Prämie erhöht oder gesenkt wird oder in bisheriger Höhe bestehen bleibt.
- 18.4.1 Ermittlung des Schadensbedarfs als Grundlage der Prämienanpassung
- Wir überprüfen die Entwicklung des Schadensaufwandes (= Auszahlungen und Schadenregulierungskosten zzgl. offener Reserven aller Versicherungsfälle) und kalkulieren eine Schadensprognose. Dies erfolgt unter Einbezug der voraussichtlichen Entwicklung des Schadensbedarfs des Versicherungsprodukts. Der Schadensbedarf errechnet sich wie folgt: Schadensaufwand geteilt durch die mittlere Anzahl der Versicherungsverträge des geprüften Zeitraumes. Diese Überprüfung erfolgt jeweils jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres. Der Schadensbedarf sowie die Schadensprognose werden bei der Erstkalkulation der Prämie und bei jeder Überprüfung nach den an-

erkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert. Dabei spielen externe Faktoren wie die Schadenskosten eine Rolle. Die Kalkulation berücksichtigt neben der Schadensentwicklung der Vergangenheit auch die zukünftige voraussichtliche Schadensentwicklung.

- 18.4.2 Erhöhung oder Senkung der Prämie
- Erhöht sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, sind wir berechtigt, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.
 - Mindert sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, werden wir ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz reduzieren.
- 18.4.3 Unterbleiben einer Prämienanpassung
- Bei einer Änderung des Schadensbedarfs oder der Schadensprognose von unter 5% entfällt eine Prämienanpassung. Die Änderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Der maximale Betrachtungszeitraum beträgt rückwirkend drei Kalenderjahre.
- 18.4.4 Wann wird die Prämienanpassung wirksam? Wann informieren wir Sie darüber?
- Wir informieren Sie über die Prämienanpassung spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In der Mitteilung weisen wir Sie ebenfalls auf das für Sie mögliche Kündigungsrecht hin.
- 18.4.5 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht
- Erhöhen wir die Prämie aufgrund der Anpassungsregelung, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte. Wenn sich die Prämie ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.
19. Was passiert, wenn wir unser Versicherungsprodukt verbessern?
- Wir entwickeln unsere Produkte stetig fort, um Ihnen aktuelle und marktgerechte Produkte anbieten zu können. Ändern sich dadurch die Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil, gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es Ihrer Zustimmung bedarf. Dies gilt, sofern wir die Prämie des Versicherungsproduktes nicht erhöhen.
20. Wie kommunizieren wir? Welche Sprache verwenden wir?
- 20.1 Wir kommunizieren in deutscher Sprache.
- 20.2 Unserer Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst.
- 20.3 Änderungen zum Vertrag senden Sie uns bitte in Textform.
21. Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?
- 21.1 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.
- 21.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.



Wichtige Informationen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR JS 2023)



In den Wichtigen Informationen finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zu Ihrem Widerrufsrecht sowie zu Beschwerdemöglichkeiten.

Versicherer:

Europ Assistance SA (Aktiengesellschaft französischen Rechts)
2 rue Pillet Will, 75009 Paris, Frankreich
Handelsregister von Paris: Nr. 451 366 405 RCS
vertreten durch den Generaldirektor (Directeur Général): Antoine Parisi

Niederlassung über die der Vertrag abgeschlossen wird und ladungsfähige Anschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald. Hauptbevollmächtigter: Tim Schmidt, Handelsregister München: HRB 254820.

Hauptgeschäftstätigkeit:

Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung:

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB EA RR JS 2023. In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten („Produktinformationsblatt“) haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern:

Die Höhe der Prämie ist abhängig von dem gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

Zusätzlich anfallende Kosten:

Außer der Prämie, die sich aus dem Versicherungsschein ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Mögliche Zahlungsarten:

Die Bezahlung kann durch SEPA-Lastschrift erfolgen.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Versicherungsantrag und den Zugang des Versicherungsscheins zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem von Ihnen ausgewählten und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Beendigung des Versicherungsvertrages, Kündigungsbedingungen:

Jede Vertragspartei kann zum Ablauf eines Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn diese uns spätestens einen Monat und Ihnen spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich zugegangen ist. Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere im Schadensfall (von beiden Vertragsparteien).

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsregelungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

Beschwerdemöglichkeit:

Als Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Beschwerdemanagement / Kundendialog
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald
E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de
Telefon: 089 - 55 987 298, Telefax: 089 - 55 987 155

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren:

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 - 3696000, Telefax: 0800 - 3699000

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089/55 987 177 oder an die E-Mail-Adresse storno@europ-assistance.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/365 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland